

amtliche Bekanntmachung

501 K 016/18



AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH-RHEYDT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, den 13.07.2021, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt, Brucknerallee 115, 41236
Mönchengladbach, Saal 13**

der im Grundbuch von Odenkirchen Blatt 8905 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

4737 / 100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Odenkirchen

Flur 64, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche,
Sperberstraße 20, 22, groß: 2684 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Hause Sperberstraße
20 im Erdgeschoss links, mit Kellerraum Nr. 15 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt Sperberstr. 20, 41239 Mönchengladbach um eine ca. 82 m² große Eigentumswohnung (3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Abstellnische, Loggia, Kellerraum) als Bestandteil einer Wohnanlage mit insgesamt 24 Wohneinheiten. Die Wohnanlage wurde ca. 1964 in konventioneller Massivbauweise, voll unterkellert und mit Flachdach errichtet. Auf dem Grundstück

befinden sich zudem 10 PKW-Garagen, an denen gesondertes Teileigentum gebildet wurde.

Im Übrigen wird zur näheren Beschreibung auf das im Internet eingestellte und auf der Geschäftsstelle einsehbare Wertgutachten Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 85.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Auf Grund der „Corona-Pandemie“ behält sich das Vollstreckungsgericht vor durch sitzungspolizeiliche Verfügung

1. den Zugang zum Gerichtssaal vom Tragen eines Mund-Nasenschutzes abhängig zu machen,
2. den durch Sicherheitsleistung ausgewiesenen Bietinteressenten Vorrang beim Zutritt zum Sitzungssaal zu gewähren (vgl. LG Memmingen, BeckRS 2015, 19631; Stöber/Gojowczyk, ZVG, 22. Auflage, § 36 Rn. 21),
3. als weiteres Kriterium für den Vorrang beim Zutritt zum Sitzungssaal die von der Geschäftsstelle geführte „Teilnehmerliste“ heranzuziehen. Das Gericht

stellt der interessierten Öffentlichkeit insofern anheim sich vorab telefonisch auf dieser Liste vermerken zu lassen (Telefonnummer: 02166/972-162).

Mönchengladbach, 02.02.2021